

Ausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA- Ausbildungsvertrag)

(§§ 10, 11 Berufsausbildungsgesetz – BBiG)



Zwischen dem/der Apothekeninhaber/in (nachstehend „**Ausbildende/r**“)

Ausbildende Apotheke

Betriebsnummer

Apothekeninhaber/in

verantwortliche/r Ausbilder/in

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

und

der/dem Auszubildende/n (nachstehend „**Auszubildende/r**“)

Name, Vorname

Geschlecht: weiblich männlich divers

Geburtsdatum und -ort

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Erziehungsberechtigte¹

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

wird folgender Vertrag zur Ausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung

(1) Dauer

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und dauert ____ Monate/Jahre. Es endet mithin am _____.²

(2) Probezeit

Die ersten ____ Monate gelten als Probezeit.³

(3) Teilzeit

Die Berufsausbildung wird in _____ Vollzeit _____ Teilzeit durchgeführt.
Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um ____ Monate.

(4) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Beendigung der nach Absatz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(5) Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so kann auf Antrag der/des Auszubildenden und nach Anhörung der/des Ausbildenden die Apothekerkammer Berlin in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr, verlängern.⁴

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet in der _____ (auszubildende Apotheke) statt. Es ist auch möglich, dass die Beschäftigung während der Ausbildungszeit in der Apotheke des Filialverbundes erfolgt: _____.

§ 3 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausübung nach den beigefügten Angaben zur zeitlichen und sachlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;⁵

² Die Dauer der Berufsausbildung beträgt nach § 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten drei Jahre.

³ Nach § 20 BBiG beträgt die Probezeit mindestens einen und höchstens vier Monate.

⁴ Siehe § 8 Absatz 2 BBiG

⁵ Anlagen 1 und 2 der PharmaKaufmAusbV

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/n fachlich und persönlich geeignete/n Ausbilder/in damit zu beauftragen;

3. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;

4. Berichtsheft

die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen des Berichtsheftes in Form eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises anzuhalten und diese durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen;

5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

6. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass die/ der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

7. Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

die/ den Auszubildende/n zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen anzuhalten und freizustellen. Nach § 16 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) erfolgt die Freistellung auch an den Arbeitstagen, die den Abschlussprüfungen unmittelbar vorangehen, entsprechend der Fortzahlung der Vergütung gemäß § 19 BBiG. Das gleiche gilt, für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte zu den Ausbildungsinhalten

durchgeführt werden. Den Auszubildenden rechtzeitig für die Teilnahme an einem 9 Stunden umfassenden **Ersthelferkurs anzumelden**, von der betrieblichen Ausbildungszeit freizustellen und die Kosten dafür zu übernehmen. Dieser Ersthelferkurs ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und darf bei der praktischen Prüfung nicht älter als 2 Jahre alt sein. Der Ersthelferkurs ist im Ausbildungsrahmenplan für das 3. Ausbildungsjahr vorgesehen;

8. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung aushändigen lässt, dass diese/r vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist gemäß §§ 32, 33 JArbSchG;

9. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Berlin zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

10. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden;

11. Vertragsabfassung

der/der Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/ seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 freigestellt wird und ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen;

3. Weisungsbindung

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung von Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Mitarbeitern erteilt werden;

4. Sorgfaltspflicht

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

5. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

6. Berichtsheft

den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

7. Benachrichtigungspflicht

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und ihr/ihm bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, wenn die/der Auszubildende

nicht früher eine Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangt, gemäß § 5 EntgFG. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen;

8. Untersuchungspflicht

soweit auf ihr/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 JArbSchG vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

9. Vertragsabfassung

den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen, sofern dieser elektronisch abgefasst wird.

§ 5 Vergütung

(1) Fälligkeit

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Höhe

Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarif für Apothekenmitarbeiter.

Die Vergütung beträgt derzeit monatlich brutto:

1. Ausbildungsjahr: _____ EUR
2. Ausbildungsjahr: _____ EUR
3. Ausbildungsjahr: _____ EUR

(3) Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a. für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 7 bzw. § 4 Nr. 2;
- b. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, oder
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

(4) Auszahlung

Die Vergütung wird der/dem Auszubildenden auf ein von ihm zu benennendes Girokonto bargeldlos ausgezahlt.

§ 6 Ausbildungszeit

(1) Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Auszubildenden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG⁶, festgelegt.

(2) Anrechnung

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden die in § 15 BBiG genannten Berufsschulzeiten angerechnet.

§ 7 Erholungsurlaub

(1) Urlaub

Die/der Auszubildende gewährt der/ dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BRTV für Apothekenmitarbeiter. Es besteht ein Urlaubsanspruch unter Weiterzahlung der Vergütung in folgender Höhe:

von ____ Werktagen im Kalenderjahr _____

(2) Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Die/der Auszubildende bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs nach den betrieblichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wünsche der/des Auszubildenden. Die/der Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 Kündigung

(1) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der anderen den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

⁶ Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Danach dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, § 16 JArbSchG.

§ 9 Zeugnis

Die/der Ausbildende stellt der/ dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der/des Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 Weiterarbeit

Wird die/der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

(1) Ergänzende Vorschriften

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmaKaufmAusbV) und ferner die Regelungen des BRTV für Apothekenmitarbeiter sowie des Gehaltstarifvertrags für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan wird diesem Ausbildungsvertrag als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

§ 14 Nebenabreden

(1)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform. Individualabreden haben Vorrang (§ 305b BGB).

(2)

Eine Vereinbarung, die die/den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Verpflichtung der/des Auszubildenden zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

(3)

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 15 Vertragsschluss

Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Apothekenleiter/in:

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift ⁷

Auszubildende/r:

Ort, Datum _____

Vor- und Familienname ⁷

ggfs. die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter

⁷Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggfs. die gesetzlichen Vertreter diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBiG).

Ausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA- Ausbildungsvertrag)

(§§ 10, 11 Berufsausbildungsgesetz – BBiG)



Zwischen dem/der Apothekeninhaber/in (nachstehend „**Ausbildende/r**“)

Ausbildende Apotheke

Betriebsnummer

Apothekeninhaber/in

verantwortliche/r Ausbilder/in

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

und
der/dem Auszubildende/n (nachstehend „**Auszubildende/r**“)

Name, Vorname

Geschlecht: weiblich männlich divers

Geburtsdatum und -ort

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Erziehungsberechtigte¹

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

wird folgender Vertrag zur Ausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung

(1) Dauer

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und dauert ____ Monate/Jahre. Es endet mithin am _____.²

(2) Probezeit

Die ersten ____ Monate gelten als Probezeit.³

(3) Teilzeit

Die Berufsausbildung wird in _____ Vollzeit _____ Teilzeit durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um ____ Monate.

(4) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Beendigung der nach Absatz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(5) Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so kann auf Antrag der/des Auszubildenden und nach Anhörung der/des Ausbildenden die Apothekerkammer Berlin in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr, verlängern.⁴

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet in der _____ (auszubildende Apotheke)

statt. Es ist auch möglich, dass die Beschäftigung während der Ausbildungszeit in der Apotheke des Filialverbundes erfolgt: _____.

§ 3 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausübung nach den beigefügten Angaben zur zeitlichen und sachlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;⁵

² Die Dauer der Berufsausbildung beträgt nach § 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten drei Jahre.

³ Nach § 20 BBiG beträgt die Probezeit mindestens einen und höchstens vier Monate.

⁴ Siehe § 8 Absatz 2 BBiG

⁵ Anlagen 1 und 2 der PharmaKaufmAusbV

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/n fachlich und persönlich geeignete/n Ausbilder/in damit zu beauftragen;

3. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;

4. Berichtsheft

die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen des Berichtsheftes in Form eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises anzuhalten und diese durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen;

5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

6. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass die/ der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

7. Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

die/ den Auszubildende/n zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen anzuhalten und freizustellen. Nach § 16 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) erfolgt die Freistellung auch an den Arbeitstagen, die den Abschlussprüfungen unmittelbar vorangehen, entsprechend der Fortzahlung der Vergütung gemäß § 19 BBiG. Das gleiche gilt, für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte zu den Ausbildungsinhalten

durchgeführt werden. Den Auszubildenden rechtzeitig für die Teilnahme an einem 9 Stunden umfassenden **Ersthelferkurs anzumelden**, von der betrieblichen Ausbildungszeit freizustellen und die Kosten dafür zu übernehmen. Dieser Ersthelferkurs ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und darf bei der praktischen Prüfung nicht älter als 2 Jahre alt sein. Der Ersthelferkurs ist im Ausbildungsrahmenplan für das 3. Ausbildungsjahr vorgesehen;

8. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung aushändigen lässt, dass diese/r vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist gemäß §§ 32, 33 JArbSchG;

9. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Berlin zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

10. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden;

11. Vertragsabfassung

der/der Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/ seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 freigestellt wird und ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen;

3. Weisungsbindung

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung von Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Mitarbeitern erteilt werden;

4. Sorgfaltspflicht

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

5. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

6. Berichtsheft

den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

7. Benachrichtigungspflicht

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und ihr/ihm bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, wenn die/der Auszubildende

nicht früher eine Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangt, gemäß § 5 EntgFG. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen;

8. Untersuchungspflicht

soweit auf ihr/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 JArbSchG vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

9. Vertragsabfassung

den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen, sofern dieser elektronisch abgefasst wird.

§ 5 Vergütung

(1) Fälligkeit

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Höhe

Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarif für Apothekenmitarbeiter.

Die Vergütung beträgt derzeit monatlich brutto:

1. Ausbildungsjahr: _____ EUR

2. Ausbildungsjahr: _____ EUR

3. Ausbildungsjahr: _____ EUR

(3) Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a. für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 7 bzw. § 4 Nr. 2;
- b. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, oder
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

(4) Auszahlung

Die Vergütung wird der/dem Auszubildenden auf ein von ihm zu benennendes Girokonto bargeldlos ausgezahlt.

§ 6 Ausbildungszeit

(1) Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Auszubildenden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG⁶, festgelegt.

(2) Anrechnung

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden die in § 15 BBiG genannten Berufsschulzeiten angerechnet.

§ 7 Erholungsurlaub

(1) Urlaub

Die/der Auszubildende gewährt der/ dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BRTV für Apothekenmitarbeiter. Es besteht ein Urlaubsanspruch unter Weiterzahlung der Vergütung in folgender Höhe:

von ____ Werktagen im Kalenderjahr _____

(2) Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Die/der Auszubildende bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs nach den betrieblichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wünsche der/des Auszubildenden. Die/der Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 Kündigung

(1) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

⁶ Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Danach dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, § 16 JArbSchG.

§ 9 Zeugnis

Die/der Ausbildende stellt der/ dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der/des Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 Weiterarbeit

Wird die/der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

(1) Ergänzende Vorschriften

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmaKaufmAusbV) und ferner die Regelungen des BRTV für Apothekenmitarbeiter sowie des Gehaltstarifvertrags für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan wird diesem Ausbildungsvertrag als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

§ 14 Nebenabreden

(1)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform. Individualabreden haben Vorrang (§ 305b BGB).

(2)

Eine Vereinbarung, die die/den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Verpflichtung der/des Auszubildenden zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

(3)

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 15 Vertragsschluss

Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Apothekenleiter/in:

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift ⁷

Auszubildende/r:

Ort, Datum _____

Vor- und Familienname ⁷

ggfs. die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter

⁷Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggfs. die gesetzlichen Vertreter diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBiG).

Ausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA- Ausbildungsvertrag)

(§§ 10, 11 Berufsausbildungsgesetz – BBiG)



Zwischen dem/der Apothekeninhaber/in (nachstehend „**Ausbildende/r**“)

Ausbildende Apotheke

Betriebsnummer

Apothekeninhaber/in

verantwortliche/r Ausbilder/in

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

und

der/dem Auszubildende/n (nachstehend „**Auszubildende/r**“)

Name, Vorname

Geschlecht: weiblich männlich divers

Geburtsdatum und -ort

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Erziehungsberechtigte¹

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

wird folgender Vertrag zur Ausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung

(1) Dauer

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und dauert ____ Monate/Jahre. Es endet mithin am _____.²

(2) Probezeit

Die ersten ____ Monate gelten als Probezeit.³

(3) Teilzeit

Die Berufsausbildung wird in _____ Vollzeit _____ Teilzeit durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um ____ Monate.

(4) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende vor Beendigung der nach Absatz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(5) Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so kann auf Antrag der/des Auszubildenden und nach Anhörung der/des Ausbildenden die Apothekerkammer Berlin in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr, verlängern.⁴

§ 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet in der _____ (auszubildende Apotheke)

statt. Es ist auch möglich, dass die Beschäftigung während der Ausbildungszeit in der Apotheke des Filial-

verbundes erfolgt: _____.

§ 3 Pflichten der/des Ausbildenden

Die/der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausübung nach den beigefügten Angaben zur zeitlichen und sachlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;⁵

² Die Dauer der Berufsausbildung beträgt nach § 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten drei Jahre.

³ Nach § 20 BBiG beträgt die Probezeit mindestens einen und höchstens vier Monate.

⁴ Siehe § 8 Absatz 2 BBiG

⁵ Anlagen 1 und 2 der PharmaKaufmAusbV

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder eine/n fachlich und persönlich geeignete/n Ausbilder/in damit zu beauftragen;

3. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;

4. Berichtsheft

die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen des Berichtsheftes in Form eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises anzuhalten und diese durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen;

5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

6. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass die/ der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

7. Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

die/ den Auszubildende/n zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen anzuhalten und freizustellen. Nach § 16 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) erfolgt die Freistellung auch an den Arbeitstagen, die den Abschlussprüfungen unmittelbar vorangehen, entsprechend der Fortzahlung der Vergütung gemäß § 19 BBiG. Das gleiche gilt, für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte zu den Ausbildungsinhalten

durchgeführt werden. Den Auszubildenden rechtzeitig für die Teilnahme an einem 9 Stunden umfassenden **Ersthelferkurs anzumelden**, von der betrieblichen Ausbildungszeit freizustellen und die Kosten dafür zu übernehmen. Dieser Ersthelferkurs ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und darf bei der praktischen Prüfung nicht älter als 2 Jahre alt sein. Der Ersthelferkurs ist im Ausbildungsrahmenplan für das 3. Ausbildungsjahr vorgesehen;

8. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung aushändigen lässt, dass diese/r vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist gemäß §§ 32, 33 JArbSchG;

9. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Berlin zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

10. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden;

11. Vertragsabfassung

der/der Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/ seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 freigestellt wird und ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen;

3. Weisungsbindung

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung von Ausbildern oder anderen weisungsberechtigten Mitarbeitern erteilt werden;

4. Sorgfaltspflicht

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

5. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

6. Berichtsheft

den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

7. Benachrichtigungspflicht

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und ihr/ihm bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, wenn die/der Auszubildende

nicht früher eine Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangt, gemäß § 5 EntgFG. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen;

8. Untersuchungspflicht

soweit auf ihr/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 JArbSchG vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

9. Vertragsabfassung

den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen, sofern dieser elektronisch abgefasst wird.

§ 5 Vergütung

(1) Fälligkeit

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Höhe

Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarif für Apothekenmitarbeiter.

Die Vergütung beträgt derzeit monatlich brutto:

1. Ausbildungsjahr: _____ EUR

2. Ausbildungsjahr: _____ EUR

3. Ausbildungsjahr: _____ EUR

(3) Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a. für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 7 bzw. § 4 Nr. 2;
- b. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, oder
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

(4) Auszahlung

Die Vergütung wird der/dem Auszubildenden auf ein von ihm zu benennendes Girokonto bargeldlos ausgezahlt.

§ 6 Ausbildungszeit

(1) Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Auszubildenden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG⁶, festgelegt.

(2) Anrechnung

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden die in § 15 BBiG genannten Berufsschulzeiten angerechnet.

§ 7 Erholungsurlaub

(1) Urlaub

Die/der Auszubildende gewährt der/ dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BRTV für Apothekenmitarbeiter. Es besteht ein Urlaubsanspruch unter Weiterzahlung der Vergütung in folgender Höhe:

von ____ Werktagen im Kalenderjahr _____

(2) Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Die/der Auszubildende bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs nach den betrieblichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wünsche der/des Auszubildenden. Die/der Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 Kündigung

(1) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

⁶ Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Danach dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, § 16 JArbSchG.

§ 9 Zeugnis

Die/der Auszubildende stellt der/ dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der/des Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 Weiterarbeit

Wird die/der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

(1) Ergänzende Vorschriften

Für das Ausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmaKaufmAusV) und ferner die Regelungen des BRTV für Apothekenmitarbeiter sowie des Gehaltstarifvertrags für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan wird diesem Ausbildungsvertrag als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

§ 14 Nebenabreden

(1)

Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform. Individualabreden haben Vorrang (§ 305b BGB).

(2)

Eine Vereinbarung, die die/den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Verpflichtung der/des Auszubildenden zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

(3)

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 15 Vertragsschluss

Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Apothekenleiter/in:

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift ⁷

Auszubildende/r:

Ort, Datum _____

Vor- und Familienname ⁷

ggfs. die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter

⁷Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggfs. die gesetzlichen Vertreter diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBiG).